

## Unterrichtung

durch die Präsidentin des Landtags

**Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459**

**hier: Neuerlass der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuS-Sp-VO)**

**Stand: 28. März 2022**

Die Landesregierung hat den Landtag mit Schreiben des Ministers für Bildung, Jugend und Sport vom 25. März 2022 und vom 28. März 2022 gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 über den Entwurf eines Neuerlasses der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe und Schulen (ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO) mit Stand vom 28. März 2022 unterrichtet. Die derzeitige ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO sehe das Außerkrafttreten der Verordnung mit Ablauf des 2. April 2022 vor.

Mit dem Neuerlass sollen die nach § 28a Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes möglichen Basismaßnahmen umgesetzt werden. Dazu zähle das derzeitige Testsystem an den Schulen, das in unveränderter Form fortgesetzt werden solle. Die Verkündung der Verordnung solle am 1. April 2022 erfolgen.

Der Neuerlass sei jedoch nur für den Fall vorgesehen, dass seitens des Landtags keine Feststellung des Vorliegens einer konkreten Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage im Freistaat Thüringen gemäß § 28a Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes mit den notwendigen Maßnahmen erfolge.

Unterrichtung gemäß dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 i.V.m. § 54 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Präsidentin des Landtags hat im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in dessen 76. Sitzung am 30. März 2022 davon abgesehen, nach Maßgabe der Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse für die fachpolitische Beratung für zuständig zu erklären und

- das Schreiben des Ministers für Bildung, Jugend und Sport vom 25. März 2022 sowie
- das Schreiben des Ministers für Bildung, Jugend und Sport vom 28. März 2022 zusammen mit dem Entwurf eines Neuerlasses der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe und Schulen mit Stand vom 28. März 2022

zu überweisen.

Stattdessen hat der Ältestenrat auf der Grundlage der beiden Schreiben des Ministers für Bildung, Jugend und Sport vom 25. März 2022 und vom 28. März 2022 beraten, die Schreiben zur Kenntnis genommen und den Abschluss der Beteiligung gemäß Ziffer II des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 beschlossen.

Birgit Keller  
Präsidentin des Landtags